

## **§ 41 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob der Lehrgangsteilnehmer die Prüfung bestanden hat und damit die allgemeine Hochschulreife nachweist oder erwirbt bzw. die Fachhochschulreife nachweist.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Vorrückungsfach die Note 6 (ungenügend) oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 (mangelhaft) vorliegt. <sup>2</sup>Nach Maßgabe des § 23 kann Notenausgleich gewährt werden.

(3) Nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird den Lehrgangsteilnehmern das Abschlußergebnis durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.